

Bekanntmachung über die 4. Runde Lärmaktionsplanung nach EU-Umgebungslärmrichtlinie der Gemeinde Schwalmtal
hier: Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange – 2. Phase

Die EU-Umgebungslärmrichtlinie verpflichtet die Mitgliedstaaten, in einem Turnus von 5 Jahren Lärmkarten und darauf aufbauend Lärmaktionspläne zu erstellen bzw. bestehende Lärmaktionspläne zu überprüfen und ggf. zu überarbeiten. Die Pflicht besteht für Ballungsräume sowie Orte (in NRW sind dies Städte und Gemeinden) in der Nähe von Hauptverkehrsstraßen, Haupteisenbahnstrecken und Großflughäfen.

Bei einem Lärmaktionsplan handelt es sich um ein städtisches Gesamtkonzept, das Maßnahmen zur Minderung der Lärmbelastung und zum Schutz ruhiger Gebiete umfasst. In Nordrhein-Westfalen sind die Städte und Gemeinden für diese Aufgaben zuständig, mit Ausnahme der Lärmaktionsplanung an Haupteisenbahnstrecken des Bundes. Dort ist das Eisenbahn-Bundesamt für die Maßnahmen in Bundeshoheit zuständig.

Bei der Neuaufstellung oder Überprüfung von Lärmaktionsplänen ist eine Mitwirkung der Öffentlichkeit nach § 47 d Abs. 3 Bundesimmissionsschutzgesetz vorgesehen.

Die Gemeinde Schwalmtal hat bereits zur 3. Runde einen Lärmaktionsplan aufgestellt. Dieser soll nun in Verbindung mit den aktualisierten Lärmkarten der Stufe 4 überprüft und bei Bedarf überarbeitet werden.

Im Gemeindegebiet sind durch die Lärmkartierung die Hauptverkehrsstraßen erfasst. Die Beteiligung erfolgt in zwei Phasen. Grundlage für die hier laufende erste Phase ist die vom Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz des Landes NRW (LANUV NRW) erstellte aktuelle Lärmkartierung: <https://www.umgebungslaerm-kartierung.nrw.de/>

Innerhalb der Gemeinde Schwalmtal wurde eine Lärmbelastung im Bereich der Hauptverkehrsstraßen

- A52 innerhalb des Gemeindegebiets und der
- L371 zwischen Anschlussstelle A 52 und L 475 kartiert.

Auf zwei Straßenabschnitten sind die Gebäude hohen Lärmpegeln ausgesetzt

- Steeg, Steegskamp, Haus Nr. 2 bis Steeg, Haus Nr. 4a und
- Hostert, Waldnieler Heide bis Autobahnanschlussstelle Hostert.

Die Aufstellung des Lärmaktionsplans der Gemeinde Schwalmtal erfolgt in zwei Beteiligungsphasen.

Die 1. Phase der Beteiligung der Öffentlichkeit einschließlich einer Bürgersprechstunde fand im Zeitraum vom 09.10.2023 bis 09.11.2023 statt. Über die eingegangenen Stellungnahmen, Anregungen und Hinweise hat sich der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr in seiner Sitzung am 06.02.2024 beraten und beschlossen. In derselben Sitzung beschloss der Ausschuss auch die weitere Beteiligung der Öffentlichkeit und Träger öffentlicher Belange (2. Phase).

Aufgrund der v. g. Beschlussfassung erfolgt die 2. Phase der Beteiligung zum Entwurf des Lärmaktionsplans in der Zeit

vom 04.03.2024 bis einschließlich 04.04.2024

auf der Homepage der Gemeinde Schwalmatal.

<https://www.schwalmtal.de/wirtschaft-bauen/bauleitplanung/laermaktionsplanung-nach-eu-umgebungslaermrichtlinie>

www.schwalmtal.de -> Wirtschaft & Bauen -> Bauleitplanung -> Lärmaktionsplan nach EU-Umgebungslärmrichtlinie

Zusätzlich liegt der Lärmaktionsplan zu jedermanns Einsicht im Rathaus der Gemeinde Schwalmatal, Fachbereich 4 – Bauen, Markt 20, Zimmer **209**, während folgender Dienststunden öffentlich aus:

montags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr
dienstags bis mittwochs	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 16:00 Uhr
donnerstags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr und 14:00 Uhr bis 17:00 Uhr
freitags	von 08:00 Uhr bis 12:00 Uhr

Während der Dauer der Veröffentlichungsfrist können Stellungnahmen zu dem Entwurf des Lärmaktionsplans vorgebracht werden. Die Stellungnahmen sollen elektronisch an folgende E-Mail-Adresse übermittelt werden: **mona.groetschel@gemeinde-schwalmtal.de** oder **bauleitplanung@gemeinde-schwalmtal.de**

Bei Bedarf können Stellungnahmen aber auch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift vorgebracht werden.

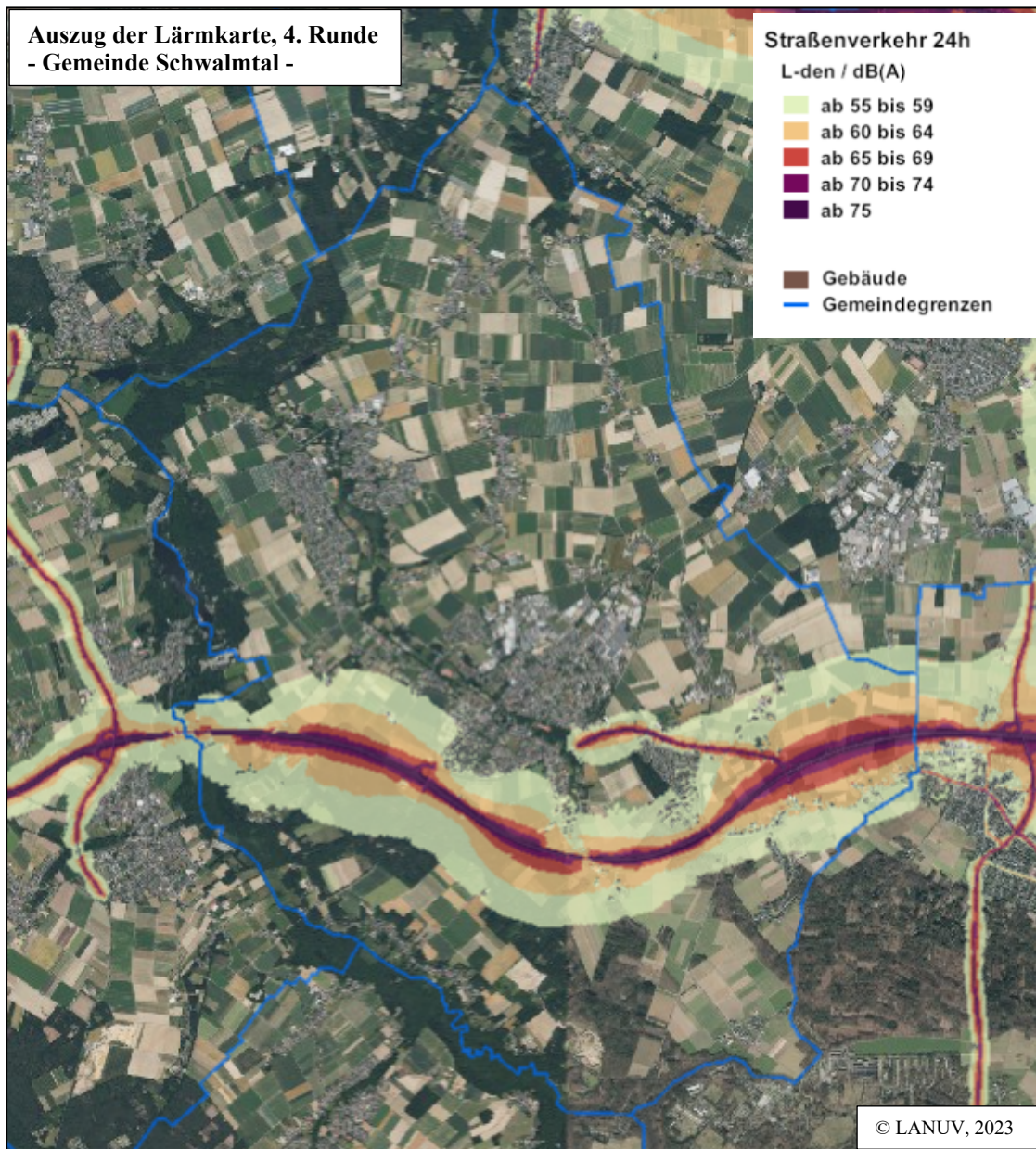
Nach Ablauf der o. a. Frist wird sich der Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr bzw. der Rat der Gemeinde Schwalmatal über die Abwägungsergebnisse zu den fristgemäß vorgebrachten Stellungnahmen beraten und beschließen. Es wird darauf hingewiesen, dass nicht fristgerecht abgegebene Stellungnahmen bei der Beschlussfassung über den Lärmaktionsplan unberücksichtigt bleiben können.

Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt auf Grundlage der Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO).

Des Weiteren wird darauf hingewiesen, dass die zum Lärmaktionsplan abgegebenen Stellungnahmen in öffentlicher Sitzung beraten werden und somit ggf. personenbezogene Daten, soweit diese für das Verfahren erforderlich sind, dem Ausschuss für Planung, Bauen und Verkehr bzw. dem Rat der Gemeinde Schwalmatal und mithin der Öffentlichkeit zur Verfügung gestellt werden.

Die im Rahmen der Beteiligung aus der 2. Phase vorgebrachten Anregungen, Bedenken etc. werden zu einem späteren Zeitpunkt politisch beraten und abgewogen und ggf. in den Entwurf des Lärmaktionsplans eingearbeitet. Nach Fertigstellung des Lärmaktionsplans wird dieser durch den Rat der Gemeinde Schwalmatal beschlossen und auf der Homepage der Gemeinde (www.schwalmtal.de) bekannt gegeben.

Die mit entsprechend hohen Lärmpegeln belasteten Straßenabschnitten innerhalb der Gemeinde Schwalmtal im Rahmen der 2. Phase ergeben sich aus dem nachstehenden Kartenausschnitt:



Schwalmtal, den 13.02.2024

- gez. Andreas Gisbertz -
Bürgermeister